



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ.: 10.049/0002-1.9/94

Entwurf eines Munitionslagergesetzes

Sachbearbeiter:
 Kmsr Mag. Thomas GROSSBIES
 Tel. Nr. 515 95/2553

Gesetzentwurf	
Zl.	P - GE/1995
Datum	9.1.1995
Verteilt	9. Jan. 1995

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

A. Wirsperger

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des **Entwurfes eines Munitionslagergesetzes** samt Vorblatt, Erläuterungen und Paragraphengegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet am **24. Februar 1995**.

25 Beilagen

27. Dezember 1994
 Für den Bundesminister:
 SATZINGER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Lidl

GZ 10.049/0002-1.9/94

ENTWURF

*Bundesgesetz
über militärische Munitionslager
(Munitionslagergesetz - MunLG)*

*samt Vorblatt, Erläuterungen und
Paragraphenübersicht*

**Bundesgesetz über militärische Munitionslager
(Munitionslagergesetz - MunLG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Grundsätze der Munitionslagerung
- § 3. Gefährdungsbereich

2. Abschnitt

Beschaffenheit und Errichtung militärischer Munitionslager

- § 4. Beschaffenheit
- § 5. Voraussetzungen für die Errichtung
- § 6. Bestimmung des Gefährdungsbereiches
- § 7. Mitwirkungsrechte
- § 8. Anordnungen zur Gefahrenabwehr

3. Abschnitt

Sicherheit militärischer Munitionslager

- § 9. Beschränkungen im Gefährdungsbereich
- § 10. Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit
- § 11. Zuständigkeit

- 2 -

4. Abschnitt

Entschädigung

- § 12. Anspruch und Höhe
- § 13. Verfahren
- § 14. Auszahlung
- § 15. Zuständigkeit

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

- § 16. Strafbestimmung
- § 17. Ausnahmen
- § 18. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 19. In- und Außerkrafttreten
- § 20. Übergangsbestimmungen
- § 21. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Lagerung militärischer Munition, die Errichtung und Veränderung militärischer Munitionslager, die Beschränkungen im Gefährdungsbereich und die Entschädigung von Vermögensnachteilen. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Errichtung militärischer Munitionslager sind auch auf die Erweiterung solcher Munitionslager anzuwenden.

(2) Militärische Munitionslager nach diesem Bundesgesetz sind militärische Anlagen, die zur Lagerung militärischer Munition bestimmt sind.

(3) Militärische Munition nach diesem Bundesgesetz sind solche Gegenstände und Stoffe, die

1. geeignet sind, alleine oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Waffen durch willkürlich auslösbares Freiwerden von Energie zu verursachen
 - a) den Tod oder die Verletzung von Menschen oder
 - b) die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen und
2. dazu bestimmt sind, dem Bundesheer zu dienen
 - a) als Mittel der Gewaltanwendung oder
 - b) als Mittel der Sichterleichterung oder -behinderung oder
 - c) zu Markierungs- oder Signalzwecken oder
 - d) für Übungszwecke anstelle von Mitteln der Gewaltanwendung.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen, welche Gegenstände und Stoffe zur militärischen Munition zu zählen sind.

Grundsätze der Munitionslagerung

§ 2. (1) Militärische Munition darf, soweit in diesem Bundesgesetz und in den darauf beruhenden Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, im militärischen Bereich ausschließlich in militärischen Munitionslagern gelagert werden.

(2) Der militärische Bereich umfaßt alle Baulichkeiten und Anlagen, die dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung ständig oder vorübergehend zur Verfügung stehen.

G e f ä h r d u n g s b e r e i c h

§ 3. (1) Der Gefährzungsbereich eines militärischen Munitionslagers umfaßt jenes Gebiet, an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten sind.

(2) Der engere Gefährzungsbereich ist jener Teil des Gefährzungsbereiches, in dem bei einem Zündschlag die Masse der schweren Schäden zu erwarten ist. Der übrige Teil des Gefährzungsbereiches bildet den weiteren Gefährzungsbereich. Dieser Bereich darf höchstens die gleichen Entfernungsmäße wie der engere Gefährzungsbereich aufweisen.

2. Abschnitt

Beschaffenheit und Errichtung militärischer Munitionslager

B e s c h a f f e n h e i t

§ 4. (1) Militärische Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen so zu errichten, daß andere öffentliche Interessen sowie Rechte von Privatpersonen nur insoweit beeinträchtigt werden, als dies zur Deckung dieser Erfordernisse unvermeidbar ist.

(2) Munitionslager haben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit zu entsprechen

1. den jeweiligen militärischen Erfordernissen und
2. jenen Bedingungen, durch die nach Möglichkeit vermieden werden
 - a) Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder
 - b) eine Zerstörung oder Beschädigung von Sachen.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Munitionslagern entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln

1. die Lage, die räumliche Verteilung und die Bauart der einzelnen Objekte,
2. die Beschaffenheit der Lagerräume,
3. die Beschaffenheit von Verkehrsflächen,
4. die Beschaffenheit von Kanal-, Wasserleitungs-, Heizungs-, Blitzschutzanlagen und elektrischen Anlagen,
5. die Beschaffenheit besonderer Einrichtungen für Brandschutz, Erste Hilfe und Abfallbehandlung und
6. die Art der Lagerung militärischer Munition.

Voraussetzungen für die Errichtung

§ 5. (1) Bestehen im voraussichtlichen engeren Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das militärische Munitionslager nur errichtet werden, wenn diese Baulichkeiten oder Anlagen

1. dem unbeschränkten Verfügungsrrecht des Bundes unterliegen und
2. der genannten Widmung entzogen wurden.

Dieser Widmungsänderung bedarf es nicht hinsichtlich solcher militärischer Baulichkeiten oder Anlagen, die für den Betrieb des Munitionslagers bestimmt sind oder die dem Bundesheer für einsatzähnliche Übungen oder als Befestigungsanlagen dienen.

(2) Bestehen im voraussichtlichen engeren Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn diese Baulichkeiten oder Anlagen dem unbeschränkten Verfügungsrrecht des Bundes unterliegen. Dies gilt nicht für Straßen, land- und forstwirtschaftliche Bringungsanlagen, Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs-, Fernmeldeanlagen und elektrische Anlagen, sofern

1. durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen oder Sachen nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. eine solche Gefährdung beseitigt werden kann durch die Anordnung
 - a) von Sicherheitsvorkehrungen, und zwar Geländeveränderungen oder bauliche Vorkehrungen, oder
 - b) einer Umlegung der Baulichkeiten oder Anlagen.

(3) Bestehen im voraussichtlichen weiteren Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn

1. durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. eine solche Gefährdung durch die Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 2 Z 2 beseitigt werden kann.

(4) Befindet sich im voraussichtlichen Gefährdungsbereich Kulturgut nach Art. 1 der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964, so ist die Errichtung des Munitionslagers nicht zulässig.

(5) Der voraussichtliche Gefährdungsbereich nach den Abs. 1 bis 4 umfaßt jenes Gebiet, das im Falle der Errichtung eines Munitionslagers jeweils als Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre.

B e s t i m m u n g d e s G e f ä h r d u n g s b e r e i c h e s

§ 6. (1) Vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Lage und die Beschaffenheit der Lagerräume,
2. die Art und die Menge der zu lagernden militärischen Munition und
3. die Geländeeverhältnisse.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung für die Dauer von drei Wochen anzuschlagen und nach Ablauf dieses Zeitraumes im Bundesministerium für Landesverteidigung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht. Die Verordnung tritt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 und den Tag ihres Anschlages an der Amtstafel unverzüglich nach diesem Anschlag bekanntzugeben

1. den Bürgermeistern der Gemeinden, deren Gebiet durch den Gefährdungsbereich berührt wird, und
2. den Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Grundbuchsgerichten, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich umfaßten Gebiete erstreckt.

(4) Die Bürgermeister der Gemeinden nach Abs. 3 Z 1 haben den Inhalt der Verordnung nach Abs. 1 und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Grundbuchsgerichte nach Abs. 3 Z 2 haben den Umstand, daß eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

- 10 -

(5) Die Verordnung nach Abs. 1 ist aufzuheben, wenn das Munitionslager endgültig aufgelassen wird. Sie ist abzuändern, wenn die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen nach Abs. 1 eine dauernde Änderung erfahren. Auf diese Abänderung sind die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

M i t w i r k u n g s r e c h t e

§ 7. (1) Vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich sind zu hören

1. a) die Landeshauptmänner jener Länder und
b) die Bürgermeister jener Gemeinden,
deren Gebiete jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt werden,
2. jene Behörden, die die Rechtsvorschriften betreffend die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der Baulichkeiten oder Anlagen nach § 5 Abs. 2 zweiter Satz zu vollziehen haben, sofern sich derartige Baulichkeiten oder Anlagen im voraussichtlichen Gefährdungsbereich befinden, und
3. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Österreichische Landarbeiterkammertag.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dabei zum Zweck dieser Anhörung jenes Gebiet bekanntzugeben, das im Falle der Errichtung des Munitionslagers als engerer oder weiterer Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre. Das Anhörungsrecht der Gemeinden ist im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

(2) Vor der Errichtung eines Munitionslagers in einem Bergbau ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.

A n o r d n u n g e n z u r G e f a h r e n a b w e h r

§ 8. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Sicherheitsvorkehrungen oder Umlegungen nach § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend den jeweiligen Sicherheitserfordernissen mit Bescheid anzuordnen. Dabei ist auch Bedacht zu nehmen auf jene Rechtsvorschriften, die für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der von diesen Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten oder Anlagen gelten. In fremde Rechte darf zu diesem Zweck nur eingegriffen werden, insoweit

1. dies zur Beseitigung der Gefährdung unerlässlich ist und
2. den Betroffenen dadurch nicht Eigentum entzogen wird.

3. Abschnitt

Sicherheit militärischer Munitionslager

B e s c h r ä n k u n g e n i m G e f ä h r d u n g s b e r e i c h

§ 9. (1) Im engeren Gefährzungsbereich sind verboten

1. die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, ausgenommen militärische Baulichkeiten oder Anlagen nach § 5 Abs. 1 letzter Satz, und
2. das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen.

(2) Im engeren Gefährzungsbereich bedürfen einer Bewilligung

1. die Neuherstellung unterirdisch verlegter Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs-, Fernmeldeanlagen und elektrischer Anlagen und
2. die Veränderung bestehender Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen.

(3) Im weiteren Gefährzungsbereich bedürfen einer Bewilligung die Errichtung und die Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen.

(4) Im gesamten Gefährzungsbereich bedürfen einer Bewilligung

1. der Gebrauch von Schußwaffen, ausgenommen durch Personen in Vollziehung der Gesetze sowie in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
2. die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,
3. erhebliche Geländeänderungen, ausgenommen solche, die bei Elementarerignissen außergewöhnlichen Umfangs unverzüglich notwendig sind
 - a) zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder
 - b) zur Verhütung von Sachschäden, und
4. erhebliche Veränderungen der Bodenbewachsung in einer Entfernung bis zu 50 m von einer solchen Baulichkeit oder Anlage des Munitionslagers, die der dauernden oder vorübergehenden Aufbewahrung von Munition dient, und

5. Kahlhiebe, ausgenommen solche, die zur Aufarbeitung von Schadhölzern erforderlich oder nach den forstrechtlichen Vorschriften bei Schädlingsbefall oder gefährdrohender Schädlingsvermehrung unverzüglich durchzuführen sind.

Art und Umfang nicht bewilligungspflichtiger Geländeänderungen und Kahlhiebe sind vom Nutzungsberechtigten der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

(5) Eine Bewilligung nach den Abs. 2 bis 4 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung von Menschen oder Sachen

1. nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. durch Bedingungen oder Auflagen vermieden werden kann.

A n o r d n u n g e n z u r W i e d e r h e r s t e l l u n g d e r S i c h e r h e i t

§ 10. (1) Wurden im Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen errichtet

1. entgegen dem Verbot nach § 9 Abs. 1 Z 1 oder
2. ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3,

so ist die Beseitigung dieser Baulichkeiten oder Anlagen mit Bescheid anzurufen.

(2) Wurden im Gefährzungsbereich

1. Baulichkeiten oder Anlagen ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 verändert oder
2. bewilligungspflichtige Geländeänderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 4 vorgenommen,

so ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit Bescheid anzurufen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jedem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Behörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen.

Z u s t ä n d i g k e i t

§ 11. (1) Zuständige Behörde nach den §§ 9 und 10 ist

1. das Militärkommando des Landes, in dessen Gebiet der Gefährdungsbereich gelegen ist, oder
2. der Bundesminister für Landesverteidigung, sofern sich der Gefährdungsbereich auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Militärkommandos hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

4. Abschnitt

Entschädigung

A n s p r u c h u n d H ö h e

§ 12. (1) Wer einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet auf Grund

1. der Beschränkungen im Gefährdungsbereich nach § 9 im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung nach § 6 über den Gefährdungsbereich oder
2. eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr,

hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Für die Ermittlung der Entschädigung ist maßgeblich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides nach Abs. 1. Der Wert der besonderen Vorliebe hat dabei außer Betracht zu bleiben.

(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

V e r f a h r e n

§ 13. (1) Die Entschädigung ist dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich festzustellen, sofern sie nicht in einer Vereinbarung zwischen dem Anspruchswerber und dem Bund bestimmt wird.

(2) Der Anspruchswerber und der Bund dürfen innerhalb eines Jahres nach

1. dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 6 über den Gefährdungsbereich oder
2. der Erlassung eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr

den Antrag auf Feststellung der Entschädigung beim zuständigen Bezirksgericht einbringen. Sofern sich jedoch die Höhe des vermögensrechtlichen Nachteiles von vornherein nicht oder nicht vollständig bestimmen lässt, darf in Zeitabständen von jeweils mindestens einem Jahr nach einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung für den erst innerhalb dieses Zeitraumes erkennbar gewordenen Nachteil beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden.

(3) Auf das gerichtliche Entschädigungsverfahren sind der § 24, § 25 Abs. 1 bis 3 und 5, § 28, § 29 Abs. 1 und 3, § 30, § 31 und der § 44 des Eisenbahnenteigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, anzuwenden.

A u s z a h l u n g

§ 14. (1) Die Entschädigung ist dem Anspruchsberechtigten vom Bund auszuzahlen spätestens drei Monate

1. nach Abschluß der Vereinbarung oder
2. nach Rechtskraft der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung.

(2) Wird dem Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht spätestens an dem nach Abs. 1 maßgeblichen Tag ausbezahlt, so gebühren ihm ab diesem Tag die gesetzlichen Verzugszinsen.

- 20 -

Z u s t ä n d i g k e i t

§ 15. (1) Das für den Bund zuständige Organ nach diesem Abschnitt ist der Bundesminister für Landesverteidigung.

(2) Zuständiges Bezirksgericht nach § 13 Abs. 2 ist jenes Gericht, in dessen Sprengel das militärische Munitionslager errichtet wird. Sofern sich das Munitionslager auf die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte erstreckt, ist von diesen Gerichten jenes zuständig, bei dem ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung zuerst eingebbracht wurde.

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

S t r a f b e s t i m m u n g

§ 16. Wer

1. einem Bescheid nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr oder
2. dem § 9 betreffend die Beschränkungen im Gefährdungsbereich oder einem nach dieser Bestimmung erlassenen Bescheid oder
3. einem Bescheid nach § 10 betreffend Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

A u s n a h m e n

§ 17. (1) Die Lagerung militärischer Munition in militärischen Baulichkeiten und Anlagen außerhalb von Munitionslagern ist zulässig, wenn nach dem jeweiligen Stand der Technik in Wissenschaft und Praxis durch

1. die Beschränkung der gelagerten Munition auf bestimmte Arten und Mengen und
2. die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte und Lagerräume

Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nach Möglichkeit ausgeschlossen oder Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen verhütet werden. Die näheren Bestimmungen für eine solche Lagerung sind vom Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend den genannten Bedingungen und unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, sowie der Vorbereitung eines solchen Einsatzes sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Lagerung militärischer Munition insoweit nicht anzuwenden, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.

(3) Die Bereitstellung militärischer Munition zur unmittelbaren Verwendung gilt nicht als Lagerung nach diesem Bundesgesetz.

V e r w e i s u n g e n a u f a n d e r e B u n d e s g e s e t z e

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

I n - u n d A u ß e r k r a f t t r e t e n

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx in Kraft.

(2) Mit Ablauf des xxx treten außer Kraft

1. das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, und
2. der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1972.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit xx in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, die bis zum Ablauf des xx noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

- 26 -

V o l z i e h u n g

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT

Problem:

Bedürfnis nach sprachlichen, legistischen und systematischen Verbesserungen sowie nach einzelnen Klarstellungen

Zielsetzung:

Sachgerechte Durchführung der notwendigen Anpassungen im Wege einer Neuerlassung

Inhalt:

Verschiedene, materiell über das im Rahmen einer Wiederverlautbarung zulässige Ausmaß nicht wesentlich hinausgehende Modifizierungen

Kosten:

Keine

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit Österreichs im Jahre 1955 existierten keine speziellen gesetzlichen Regelungen für die militärische Munitionslagerung, weil das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr 196/1935, hiefür nicht anwendbar war. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Munitionslagerung durch das Bundesheer für die Erfüllung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung wurde daher im Jahre 1967 ein eigenständiges Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, geschaffen. Mit diesem Gesetz sollten im wesentlichen in systematisch und praktisch zweckmäßiger Weise die notwendigen Bestimmungen getroffen werden, um bei der Munitionslagerung durch das Bundesheer sowohl den militärischen und sonstigen öffentlichen Erfordernissen als auch den privaten Interessen der Anrainer im Wege einer entsprechenden Interessensabwägung gerecht zu werden.

Unter Bedachtnahme auf die praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des genannten Bundesgesetzes wurden im Jahr 1972 im Rahmen einer Novelle BGBl. Nr. 265/1972 verschiedene Modifizierungen mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung ohne Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Betroffenen umgesetzt. Zusätzliche Änderungen dieses Bundesgesetzes erfolgten bisher nicht.

Das Bundesgesetz über militärische Munitionslager trägt nunmehr dem derzeitigen legistischen Standard nur mehr in unzureichender Weise Rechnung. Insbesondere entspricht dieses seit über zwei Jahrzehnten unveränderte Gesetz in vielfacher Weise nicht mehr den von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschrift vorgenommen werden. Darauf hinaus sind auch verschiedene auf Grund der vielfältigen praktischen Erfahrungen erforderliche Anpassungen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung beabsichtigt. Im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefaßten Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als "MunitionsLAGERgesetz" zur Gänze neu zu erlassen. Mit dieser Legislativmaßnahme soll insbesondere auch den Bestrebungen nach einer Rechtsbereinigung sowie nach einer Erleichterung des Zuganges zum Recht entsprochen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen mit verfassungsänderndem bzw. -ergänzendem Inhalt.

- 2 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über verschiedene Klarstellungen hinaus keine wesentlichen materiellen Änderungen beabsichtigt werden, sind weder im Jahr xx noch in den folgenden Jahren des Budgetprognosezeitraumes finanzielle Auswirkungen für den Bund zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Im Hinblick auf die Richtlinie 119 der Legistischen Richtlinien 1990 soll dem Munitionslagergesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

Zu § 1:

Die vorgesehenen Begriffsbestimmungen entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Aus rechtssystematischen Gründen sollen die im Abs. 2 näher beschriebenen Gegenstände und Stoffe, die zur Lagerung in militärischen MunitionsLAGER bestimmt sind, mit dem Legalbegriff "militärische Munition" umschrieben werden. Unter "Erweiterung" werden wie bisher jene Veränderungen militärischer MunitionsLAGER zu verstehen sein, die eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches zur Folge haben.

Zu den §§ 2 und 17:

Zur Vermeidung von Unklarheiten soll künftig die grundsätzliche Verpflichtung zur Lagerung militärischer Munition in militärischen MunitionsLAGERN ausdrücklich verankert werden. Diese Verpflichtung soll jedoch nur für den als "militärischer Bereich" definierten Einfluß- und Wirkungsbereich des Bundesheeres und der Heeresverwaltung gelten; dieser Bereich umfaßt sämtliche militärische Baulichkeiten, Anlagen und Liegenschaften, darüber hinaus aber auch bestimmte dem Bundesheer zur Verfügung stehende zivile Einrichtungen (zB angemietete Gebäude und Grundstücke). Die Lagerung militärischer Munition außerhalb solcher militärischer Bereiche - etwa direkt beim zivilen Produzenten oder Lieferanten - wird damit auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein.

Die im geltenden Recht normierten Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Lagerung militärischer Munition in militärischen MunitionsLAGERN sollen ohne inhaltliche Änderung im Hinblick auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften in einem Paragraphen (§ 17) zusammengefaßt werden.

Zu § 3:

Die Bestimmungen über den Gefährdungsbereich militärischer Munitionslager entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Zu den §§ 4 bis 8:

Die vorgesehenen Normen über die Beschaffenheit und Errichtung militärischer Munitionslager entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen. Neben diversen sprachlichen Verbesserungen soll künftig im § 4 Abs. 3 unter Bedachtnahme auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des umfassenden Umweltschutzes hinsichtlich der Verordnung über die Beschaffenheit von Munitionslagern auch die Abfallbehandlung als Regelungsinhalt ausdrücklich vorgesehen werden. Die derzeit geltende Verordnung wird daher entsprechend zu modifizieren sein. Im Hinblick auf verschiedene Zweifelsfragen soll künftig entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß die Festlegung eines Gefährdungsbereiches in jenen Fällen entbehrlich ist, in denen auf Grund der faktischen Verhältnisse in der Natur bei einem Zündschlag überhaupt keinerlei Schäden zu erwarten sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll schließlich im § 6 Abs. 2 vorgesehen werden, daß eine Verordnung über den Gefährdungsbereich eines militärischen Munitionslagers künftig erst mit Ablauf des Tages als kundgemacht gilt, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird.

Zu den §§ 9 bis 11:

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Sicherheit militärischer Munitionslager sollen im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit systematisch neu geordnet und sprachlich verbessert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll im § 9 Abs. 4 die derzeit normierte Erlaubnis zum Waffengebrauch im Gefährdungsbereich ohne Bewilligung "in Ausübung eines öffentlichen Dienstes" durch das Kriterium "in Vollziehung der Gesetze" ersetzt werden. Dieser Begriff entspricht dem im Art. 23 Abs. 1 B-VG sowie im § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes vorgesehenen Umfang der Amtshaftung und wird in gleicher Weise wie in diesen Normen auszulegen sein. Weiters sollen entsprechend den praktischen Erfahrungen nunmehr nur erhebliche Geländeänderungen und Veränderungen der Bodenbewachsung einer Bewilligungspflicht unterliegen. Damit werden künftig bloß geringfügige Änderungen dieser Art, etwa auf Grund der üblichen landwirtschaftlichen Fruchtfolge, ohne Bewilligung zulässig sein. Der Anbau leicht entflammbarer Pflan-

zen, wie insbesondere Halmfrüchte, wird jedoch jedenfalls als erhebliche Veränderung der Bodenbewachsung zu qualifizieren sein und daher einer entsprechenden Bewilligung bedürfen. Der für eine solche Bewilligung maßgebliche Abstand von 50 m soll künftig unter Bedachtnahme auf die bisherige Praxis ohne Beeinträchtigung der Sicherheitsaspekte nur mehr hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen im Munitionsdepot relevant sein, die auch tatsächlich der (dauernden oder vorübergehenden) Aufbewahrung von Munition dienen. Als solche werden sowohl Lagerobjekte und Lagerkammern als auch Vor- und Umpackräume sowie Munitionsabstellplätze zu verstehen sein. Im § 11 Abs. 2 soll künftig unter Berücksichtigung des verfassungsgesetzlich verankerten Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter ausdrücklich klargestellt werden, daß der Bundesminister für Landesverteidigung über Berufungen gegen Entscheidungen des Militärkommandos zu entscheiden hat.

Zu den §§ 12 bis 15:

Neben verschiedenen sprachlichen und legistischen Verbesserungen der Bestimmungen über die Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile soll im § 12 Abs. 3 entsprechend der Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Einheitlichkeit der Rechtssprache ausdrücklich angeordnet werden, daß die Entschädigung in Geld zu leisten ist; eine solche Formulierung ist bereits im Militärleistungsgesetz, im Amtshafungsgesetz und im Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz normiert. Weiters sollen die bisherigen Regelungen über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen geändert werden. Derzeit darf nämlich, sofern ein vermögensrechtlicher Nachteil von vornherein nicht vollständig festgestellt werden kann, ein (weiterer) Antrag auf entsprechende gerichtliche Feststellung einer Entschädigung in Zeitabständen von jeweils mindestens einem Jahr nach der letzten gerichtlichen Feststellung beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Zur Vermeidung verschiedener in der Praxis entstandener Zweifelsfragen soll künftig ein solcher Antrag - ungeachtet einer allfälligen vorherigen gerichtlichen Feststellung - jedenfalls mindestens ein Jahr nach der gerichtlichen Geltendmachung eines solchen Anspruches zulässig sein (§ 13 Abs. 2). Mit dieser Änderung soll im Interesse der Betroffenen auch jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen zunächst die Höhe eines allfälligen Vermögensnachteiles überhaupt nicht ermittelt werden kann und daher noch keinerlei gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ferner soll für die Fristenberechnung nunmehr anstelle der Zustellung eines Bescheides über eine Anordnung zur Gefahrenabwehr die Erlassung eines solchen Bescheides maßgeblich sein; damit soll auf die Möglichkeit eines mündlichen Bescheides Bedacht genommen werden.

Zu § 16 und den §§ 18 bis 21:

In den Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen sind neben zahlreichen legistischen und systematischen Verbesserungen keine inhaltlichen Änderungen der derzeit geltenden Rechtslage beabsichtigt. Auf Grund der Formulierung des § 16 Z 2 ist klargestellt, daß eine Verletzung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 4 letzter Satz hinsichtlich nicht bewilligungspflichtiger Veränderungen wie bisher einen Verwaltungsstrafatbestand darstellt. Die im § 18 vorgesehene Regelung betreffend die Verweisungen ist auf Grund der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich. Die im Zusammenhang mit dem geplanten Wirksamwerden des neuen Munitionslagergesetzes am xxx notwendigen In- und Außerkrafttretensregelungen sowie Übergangsbestimmungen sind in den §§ 19 und 20 vorgesehen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen sollen im Hinblick auf die Legistischen Richtlinien 1990 nicht in den § 20 aufgenommen werden, da sie mittlerweile gegenstandslos geworden sind.

**Bundesgesetz über militärische Munitionslager
(MunitionsLAGERgesetz - MunLG)**

Im Text werden die bisherigen Paragraphen- und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt:

alt	neu
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 2
Abs. 2	Abs. 3 Z 1 und 2
lit. a	Z 2 lit. a
lit. b	lit. b und c
lit. c	lit. d
Abs. 3	§ 17 Abs. 3
§ 2	§ 1 Abs. 4
§ 3 Abs. 1	§ 4 Abs. 1
Abs. 2	§ 7 Abs. 1
Abs. 3	Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 und § 8 letzter Satz
Abs. 3	Abs. 3
Abs. 4	Abs. 4
§ 5	§ 8 erster und zweiter Satz
§ 6 Abs. 1	§ 4 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 5
Abs. 2	Abs. 3 Z 6
§ 7 Abs. 1	§ 6 Abs. 1
Abs. 2	§ 3 Abs. 1
Abs. 3	Abs. 2
§ 8 Abs. 1	§ 6 Abs. 2
Abs. 2	Abs. 3
Abs. 3	Abs. 4
§ 9	§ 6 Abs. 5
§ 10 Abs. 1	§ 9 Abs. 1
Abs. 2	erster Satz Abs. 2 Z 1
zweiter Satz	Abs. 5
Abs. 3	Abs. 2 Z 2
§ 11	§ 9 Abs. 3 und 5
§ 12 Abs. 1	§ 9 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5
Abs. 2	Abs. 4 Z 2 bis 5 und Abs. 5
§ 13 Abs. 1	§ 10 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3

- 2 -

alt**neu**

§ 14		§ 11	Abs. 1
§ 15		§ 12	Abs. 1
§ 16	Abs. 1		Abs. 2
	Abs. 2		Abs. 2
§ 17		§ 12	Abs. 3
§ 18	Abs. 1	§ 13	Abs. 1
	Abs. 2		Abs. 2
	Abs. 3	§ 15	Abs. 2
	Abs. 4	§ 13	Abs. 3
§ 19	Abs. 1	§ 14	Abs. 1
	Abs. 2		Abs. 2
§ 20		§ 17	Abs. 1
§ 21			Abs. 2
§ 22		§ 16	
§ 23	Abs. 1		-----
	Abs. 2		-----
§ 24		§ 21	

- 3 -

neu**alt**

§ 1	Abs. 1	-----	
Abs. 3	Z 1	-----	§ 1 Abs. 2
	Z 2	-----	lit a, b und c
Abs. 4		-----	§ 2
§ 2		-----	
§ 3	Abs. 1	-----	§ 7 Abs. 2
	Abs. 2	-----	Abs. 3
§ 4	Abs. 1	-----	§ 3 Abs. 1 erster Satz
	Abs. 2	-----	§ 6 Abs. 1 erster Satz
	Abs. 3	-----	Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2
§ 5	Abs. 1	-----	§ 4 Abs. 1
	Abs. 2	-----	Abs. 2 erster und zweiter Satz
	Abs. 3	-----	Abs. 3
	Abs. 4	-----	Abs. 4
	Abs. 5	-----	
§ 6	Abs. 1	-----	§ 7 Abs. 1
	Abs. 2	-----	§ 8 Abs. 1
	Abs. 3	-----	Abs. 2
	Abs. 4	-----	Abs. 3
	Abs. 5	-----	§ 9
§ 7	Abs. 1	-----	§ 3 Abs. 2
	Abs. 2	-----	Abs. 3
§ 8		-----	§ 4 Abs. 2 letzter Satz und § 5
§ 9	Abs. 1	-----	§ 10 Abs. 1
	Abs. 2	-----	Abs. 2 erster Satz und Abs. 3
	Abs. 3	-----	
	Abs. 4	-----	§ 11
	Abs. 5	-----	§ 12 Abs. 1 und 2
§ 10	Abs. 1	-----	§ 10 Abs. 2 zweiter Satz
	Abs. 2	-----	§ 13 Abs. 1
	Abs. 3	-----	Abs. 2
	Abs. 4	-----	Abs. 3
§ 11	Abs. 1	-----	§ 14
	Abs. 2	-----	
§ 12	Abs. 1	-----	§ 15
	Abs. 2	-----	§ 16 Abs. 1 und 2
	Abs. 3	-----	§ 17
§ 13	Abs. 1	-----	§ 18 Abs. 1
	Abs. 2	-----	Abs. 2
	Abs. 3	-----	Abs. 4
§ 14	Abs. 1	-----	§ 19 Abs. 1
	Abs. 2	-----	Abs. 2

- 4 -

neu

§ 15	Abs. 1	-----	
	Abs. 2	-----	§ 18 Abs. 3
§ 16		-----	§ 22
§ 17	Abs. 1	-----	§ 20
	Abs. 2	-----	§ 21
	Abs. 3	-----	§ 1 Abs. 3
§ 18		-----	
§ 19		-----	
§ 20	Abs. 1	-----	
	Abs. 2	-----	
§ 21		-----	§ 24